



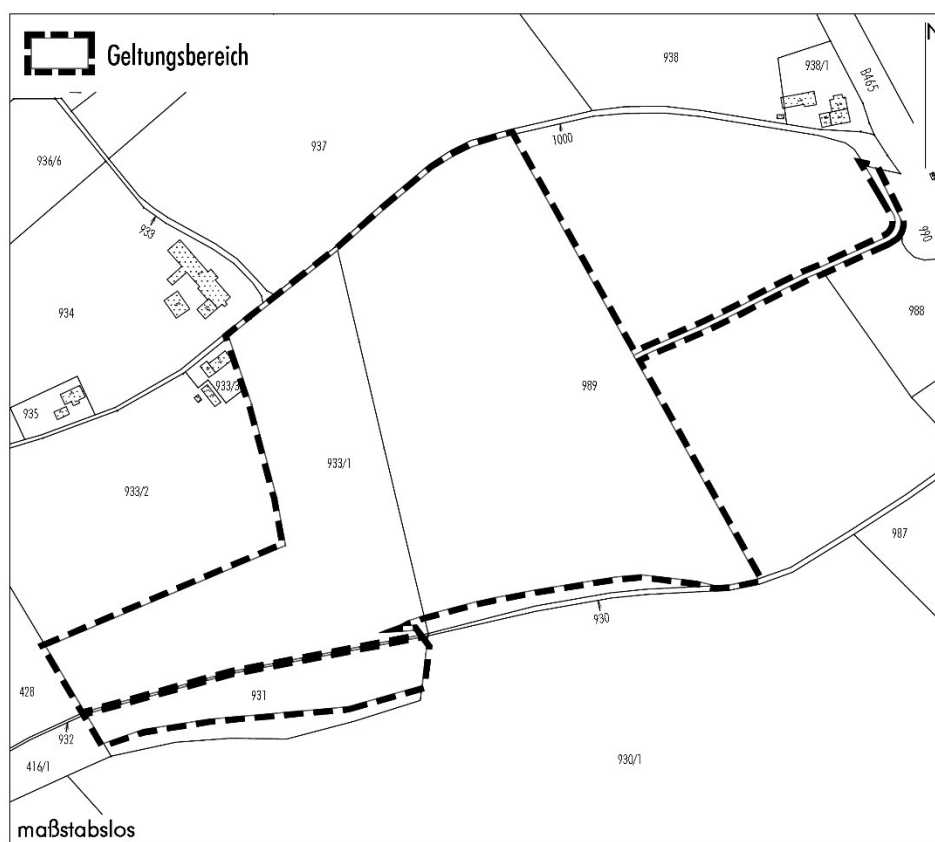
Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren"

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.05.2022 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Großflächige Photovoltaikanlage Weißenbauren" mit Begründung jeweils in der Fassung vom 08.04.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Bereich westlich von "Riedlings" und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 931, 933/1 und 989 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage schaffen.



Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.04.2022 und die nach Einschätzung der Großen Kreisstadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 19.05.2022 bis 03.06.2022 im Bauamt der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch im Allgäu), Ebene 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 08.04.2022 und den nach Einschätzung der Großen Kreisstadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

www.leutkirch.de/bebauungsplaene

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 08.04.2022 (Ausführungen zu den Themen: Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume, Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.
- Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen, schriftlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg (zu den Themenfeldern Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz und zu allgemeinen Hinweisen); des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung/Bauleitplanung, des Grundwasser- und Bodenschutzes, der Landwirtschaft und der Überplanung von Flächen der Vorrangflur II und zu den Belangen des Klimaschutzes); des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (zum im rechtskräftigen Regionalplan dargestellten "Schutzbedürftigen Bereich für die Wasserwirtschaft" und zur Beachtlichkeit der Vorgaben nach der Wasserschutzgebietsverordnung "Grubenwald"); des Landratsamtes Ravensburg mit den Sachgebieten Gewerbeabwasser (zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zu ausreichenden Rückhaltevolumina bei Transformatoren und Batteriespeichern), Landwirtschaft (zu der Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft bei Ausgleichsmaßnahmen/-flächen), Forst (zum Waldabstand gem. § 4 Abs. 3 LBO, zur Entwicklung von Wald durch die geplante Ausgleichsmaßnahme, zur Darstellung des Waldrandes und die Anforderungen für die Entwicklung eines Waldsaumes, zur Abweichung von dem Waldabstand, zum Gefährdungspotential durch den Waldbereich, zur Beteiligung angrenzender Waldbesitzer und zu der Aufführung der zitierten Gesetze im Textteil), Bodenschutz (zu der Beeinträchtigungen des Bodens u.a. durch den Auf- und Abbau, zu Bodenschutzmaßnahmen, zu den Bodenfunktionen und der Bodenqualität, zu natürlich gewachsenen Böden, zur Eignung des Bodens für Pflanzungen, zur frühzeitigen Grünlandansaat, zu den Befahrbarkeitsgrenzen, zu den Maßnahmen beim Rückbau, zur Folgenutzung als landwirtschaftliche Flächen, zur Feststellung und Dokumentation der Bodenmächtigkeiten und-qualitäten vor dem Bau, zum Vorgehen beim Rückbau, zur Anpassung der Hinweise im Textteil; zum Umweltbericht und den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, der bauzeitlichen Beeinträchtigungen, der Eingriffsbewertung in das Schutzgut Boden, des Durchführungsvertrages und der Maßnahmen zur Überwachung, zur Beteiligung des SG Bodenschutz und einer bodenkundlichen Baubegleitung), Naturschutz (zum Artenschutz gem. § 44 BNatSchG, zur Ermittlung, Beurteilung und Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange, zu dem Tobelbach und hier potentiell vorkommenden Arten, zu Natura 2000 Gebieten gem. § 31, 33, 34 BNatSchG und der Durchführung einer FFH-Vorprüfung, zur Durchführung einer Umweltprüfung und zum

Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB, zur Ökokontoverordnung, zu den allgemeinen Minimierungsmaßnahmen, zur Streuobstwiese, zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zum Pflanzgebot, zur Zaunanlage sowie zur Darstellung und Beschreibung der Flächen als "Fläche für Energieanlagen/erneuerbare Energien (EE)).

- Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (mit Verweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 23.08.2021 und zu der nachrichtlichen Übernahme des Wasserschutzgebietes "WSG Grubenwald" sowie zum Hinweis "Geotechnik"); des Regierungspräsidiums Freiburg, Forstdirektion (zur Waldfläche im Plangebiet, zur Waldumwandlung, zur städtebaulichen Zielsetzung, zur Grenze des Bebauungsplanes und zum Waldstreifen auf der Fl.-Nr. 931); des Regierungspräsidiums Tübingen (zu den Belangen der Raumordnung/Bauleitplanung, des Grundwasser- und Bodenschutzes, der Landwirtschaft und des Klimaschutzes); des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (Verweis auf die Stellungnahme vom 10.08.2021); Landratsamt Ravensburg, Forstamt (zur Waldfläche im Plangebiet, zur Zufahrt zum Wald und zur Begründung in Bezug auf das Biotop "Toteisloch im Grubenwald"), Bodenschutz (zur Beachtung des § 2 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz, zum Flyer "Bodenschutz beim Bauen" und zur textlichen Begründung zum Schutzgut Boden, Geologie und Fläche), Naturschutz (zum Nutzungskonzept für die PV-Anlage, zum Bedarf der Speichercontainer, zum Bedarf an Geräteschuppen/Nebengebäude, zu den allgemeinen Minimierungsmaßnahmen, zur Pflege der Ausgleichsmaßnahmen, zur Festsetzung " Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" und zum Artenschutzbeitrag), Sachbereich Grundwasser (zu den Wasserschutzgebieten und deren Rechtsverordnungen und zur nachteiligen Beeinflussung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe)
- Artenschutzbericht von Markus Ege (Dipl.-Ing.agr.) in der Fassung vom 26.05.2021 (zum Vorkommen geschützter Tierarten innerhalb des Plangebietes und notwendigen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) mit den dazugehörigen Dokumenten (Bestandsaufnahmen der Flurstücke 931 + 933-1 und 989 sowie die Vogelliste vom 25.05.2021)
- Projektbeschreibung "Solarpark Leutkirch-Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH in der Fassung vom 08.01.2021 von Tim Meyer (zum Anlass und Ziel des Vorhabens, zur allgemeinen Beschreibung des Standorts, zu E.ON als Vorhabenträger, zum Landschaftsbild, zu den Schutzgebieten, zur Einhaltung von Abstandsregelungen, zur Ausgestaltung und zum Betrieb der Anlage, zur Öffentlichkeitsbeteiligung, zur regionalen Wertschöpfung, zur Biodiversität, zum Immissionsschutz, zur Leistung, Einspeisung, Versorgung, Entsorgung und zu den Leitungen, zur Einfriedung, zum Brandschutz, zum zeitlichen Projektplan und zu den Kosten, der Betriebsdauer und dem Rückbau)
- Bausteine für ein ökologisches Gesamtkonzept "Solarpark Leutkirch-Diepoldshofen" der E.ON Energie Deutschland GmbH in der Fassung vom 10.03.2021 von Tim Meyer (zum ökologischen Gesamtkonzept, zu den Bausteinen, zum Pflegekonzept und zur Anordnung der Maßnahmenflächen (Skizze))

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. §3 Abs.2 BauGB bzw. §4a Abs.6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB auf Grund von §4a Abs.2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Anpassung des Geltungsbereiches an den exakten Waldrand (Vermessungsdaten) im Süden und die neue Erschließungsstraße im Osten
- Herausnahme der Verkehrsfläche im Westen und Aufnahme der neuen Erschließung im Osten
- Aufnahme eines Planzeichens und einer Festsetzung für den bestehenden Wiesenweg ("Verkehrsfläche als Begleitfläche")

- Ergänzung des Nutzungskataloges im Hinblick auf Verkehrsflächen
- Aufnahme der Festsetzung, dass nur ein Schild von 1 m² Größe zur Eigenwerbung zulässig ist
- Anpassung der Baugrenze im östlichen Bereich des Plangebietes
- Verlagerung der nordwestlichen Heckenpflanzung und Vergrößerung der nördlichen Ausgleichsfläche in Richtung Westen bis an den Rand der Verkehrsfläche als Begleitfläche
- Herausnahme der Festsetzung und des Planzeichens zu den "zu erhaltenden Gehölzen"
- Anpassung der Festsetzung zur "Pflanzung"
- Anpassung der Baugrenze im südlichen Bereich des Plangebietes, Unterschreitung des Waldabstandes auf ca. 10 m
- Redaktionelle Ergänzung des Titels des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Aufnahme der Festsetzung, dass die Werbeanlage nicht beleuchtet werden darf
- Ergänzung des Hinweises zum Bodenschutz
- Ergänzung des Hinweises zum Grundwasserschutz
- Ergänzungen in der Begründung
- Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BW LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: www.leutkirch.de/bekanntmachungen

Leutkirch im Allgäu, 09.05.2022
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister